

(Aus der Kriminalbiologischen Forschungsstelle bei dem Staatl. Gefängnis Köln.  
Leiter: Strafanstaltsmedizinalrat Dr. Franz Kapp.)

## „Androhung“ der Entmannung?

Von  
Dr. Franz Kapp.

Im Strafrechtsverfahren wird man immer wieder vom Richter, noch häufiger vom Rechtsanwalt gefragt, ob nicht schon die „Androhung“ der Entmannung, die Feststellung im Gerichtsurteil, daß der Sittlichkeitsverbrecher noch gerade einmal an der Entmannung vorbeigekommen sei, sie aber das nächste Mal desto sicherer zu erwarten habe, ob diese „Androhung“ nicht schon genügend abschreckend wirke; man stellt sich dabei gewöhnlich vor, daß sich der betreffende Verbrecher in Zukunft dann aus „Angst“ mehr zusammennehme, weil er nunmehr ja genau wisse, was ihm bei einem neuen Rückfall „droht“. Auch die Leute selbst kommen mit diesen Ausdrücken von der „drohenden“ Entmannung, und daß sie sich jetzt aus „Angst“ vor der Entmannung bestimmt straffrei führen würden. Es wird bei den nachträglichen Entmannungsverfahren auf Grund der Übergangsbestimmungen gewöhnlich hinzugesetzt, daß der Rechtsbrecher ja zur Zeit der Tat noch nicht gewußt habe, daß er evtl. auch entmannt werden könnte; wenn er das gewußt hätte, hätte er die Tat sicher nicht begangen.

Gewöhnlich macht sich dabei keiner der Beteiligten eine richtige Vorstellung von der inneren Problematik dieser Sachlage, und es ist wohl notwendig, daß wir das einmal tun; ich habe mit vollem Bedacht die Worte „Androhung“ und „Angst“ in Anführungszeichen gesetzt, um damit anzudeuten, daß wir es nicht mit einfachen und klar zu durchsehenden Verhältnissen zu tun haben. Ich habe „Angst“ (man würde vielleicht besser und richtiger sagen „Furcht“) vor einem Schaden, der mich treffen kann an Körper, Geist oder materiellen Dingen; der Verlust irgendeines „Wertes“ ist dabei Voraussetzung. Dieser Wert kann auch objektiv einen Wert darstellen, kann aber auch nur subjektiv, nur vermeintlich für den Betreffenden etwas Wertvolles sein.

Die Entmannung bezweckt die Beseitigung bzw. Abschwächung des Geschlechtstriebes (der Libido) beim Mann in einer Weise und einem Grade, daß geschlechtliche Lust den Betreffenden überhaupt nicht mehr befällt, oder daß die noch zurückgebliebenen Regungen mit Leichtigkeit unterdrückt werden können; wird dieses Ziel erreicht, dann wird der Betreffende natürlich nicht mehr, soweit Sittlichkeitsverbrechen in Frage kommen, rückfällig werden, ihm bleiben neue Ver-

folgungen, Aufregungen und Entbehrungen durch Freiheitsstrafen usw. erspart.

Wir wissen, daß dieser Erfolg leider nicht in allen Fällen erreicht wird; dabei wird regelmäßig die Potenz stärker beeinträchtigt als die Libido. Wahrscheinlich wird nicht einmal immer die (perverse) Triebrichtung selbst verändert, sondern nur ihre Stärke; die Sexualität hängt ja nicht nur von der inneren Sekretion, besonders der Keimdrüsen, ab, sondern von der Konstitution des ganzen Körpers, auch vom Nervensystem, und vor allem von der Psyche. Und wenn die Triebstärke vielleicht mehr von der inneren Sekretion abhängt, so die Triebrichtung mehr von der allgemeinen Konstitution und der Psyche.

Wir wissen auch, daß der Erfolg der Kastration zum großen Teil ein psychischer ist, und wir tun gut daran, wie ich es bereits in einer früheren Arbeit dargelegt habe, dieses im ganzen Strafverfahren zu berücksichtigen.

Besonders der Jurist, aber vielfach auch der Mediziner tritt an die Frage der Kastration von vornherein mit irrgen Vorstellungen heran. Immer wieder wird einem das Buch von *Lange* vorgehalten und hinzugefügt, dieses Buch beweise, und das spreche *Lange* auch offen aus, daß der Erfolg der Entmannung mehr als fraglich sei. Immer wieder wird einem auch besonders die Bemerkung *Langes* vorgehalten, daß ja gerade das Mißverhältnis von Trieb und Potenz sogar erst noch Perversions hervorrufen könne. Ich glaube, daß alle diese Leute das Buch von *Lange* mißverstehen, mißverstehen jedenfalls in einem Punkte: das Material, von dem *Lange* ausgeht, ist ein ganz anderes als das, mit dem wir es vor dem Strafgericht zu tun haben. *Lange* hatte es mit einem fast durchweg hochwertigen Menschenschlag zu tun, der im Kriege von der Entmannung betroffen wurde; nach der Entmannung hatten diese Männer zu Hause ein Interesse daran, nach außen hin als vollwertig zu erscheinen, und suchten somit psychisch den Ausfall der inneren Sekretion wettzumachen, was ihnen vielfach, wenn auch nur teilweise, gelang. Daß von Hause aus nervös Anfällige besonders zu kämpfen hatten und nervöse Reaktionen bekamen, verwundert weiter nicht.

Wir im Strafverfahren (und ebenso ist es bei den Veröffentlichungen aus Dänemark, der Schweiz usw.) haben es mit Kriminellen zu tun, die, wenn auch nicht immer moralisch verworfene Menschen, jedoch von vornherein größtenteils zu einer sozial unbrauchbaren oder gefährdeten Schicht gehören, also die von einer Entmannung, wenn sie den gewünschten Zweck erreicht, im ganzen nur Vorteile haben können. Dazu kommt, daß das, was sie bei einer Entmannung verlieren können (ihre sexuelle Triebhaftigkeit), nichts Vollwertiges ist, sondern etwas irgendwie Krankhaftes, etwas Krankhaftes, was ihnen fast nur Widerwärtigkeiten bringt; jedenfalls wird der gelegentlich erreichte Lustgewinn von den

Nachteilen der ständigen Angst und Spannung (wenn nicht gerade das als lusterhöhendes Moment empfunden wird), der dauernden Konflikte mit den Strafbehörden, Freiheitsstrafen usw. bei weitem aufgehoben.

Man hat mir schon entgegengehalten: Ja, diese Leute wollen lieber das letzte Teil von Männlichkeit, auch wenn es nur eine karikaturenhafte und krankhaft verzerrte Männlichkeit ist, behalten, aber nicht als verachtete Eunuchen herumlaufen; und die Leute selber wehren sich ja auch oft gegen die beantragte Entmannung bis zum Letzten. Gegen diesen Standpunkt ist natürlich von vornherein nicht viel zu erwideren, richtig ist er aber meiner Auffassung nach nicht.

Es bleibt ja immerhin bestehen, daß die Betreffenden durch die Entmannung nur eine *krankhafte* Geschlechtlichkeit verlieren, und daß der Zustand, dem sie durch die Entmannung entgegengeführt werden sollen, sie bewahren soll vor all den Folgen des Straffälligwerdens, daß sie ferner wieder zu sozial brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft gemacht werden sollen. Und dieses Ziel wird ja auch tatsächlich meist erreicht, wie die bisher veröffentlichten Erfahrungen an Kriminellen beweisen; die gelegentlichen Rückfälle kommen dem Arzt nicht unerwartet, hemmen aber leider sehr häufig die Richter in ihren Entschlüssen und werden von der Verteidigung fast immer über Gebühr und zum Schaden ihrer Klienten selbst in den Vordergrund gerückt. Die Verantwortung für eine nicht wieder rückgängig zu machende Maßnahme, die der Arzt bei jeder größeren Operation nach gewissenhafter Prüfung übernimmt, wird häufig zu sehr betont; damit zeichnet sich wieder der große Unterschied des juristischen und des biologisch-ärztlichen Denkens.

Trotz der bekannten Fehlschläge, sogar trotz gelegentlicher Schädigung (die praktisch aber bisher, soweit ich sehe, noch nie in Erscheinung getretene Auslösung neuer Sexualdelikte infolge der durch die Entmannung erst geschaffenen neuen Diskrepanz zwischen Libido und Potenz) wird der Arzt da immer wieder zum Handeln gedrängt, wo der Jurist noch Bedenken hat. Es wird dabei zu oft vergessen, daß die Strafhaft viel, viel größere Mißerfolge aufzuweisen hat als die Entmannung, wie uns ja auch die Gefangenen selbst bei ihrer Abwehr gegen die beantragte Entmannung immer wieder, ohne zu wollen, bestätigen.

Die Angst vor der Entmannung kann also nach dem Vorhergesagten immer nur eine relative sein. Verschiedenes ist da noch zu berücksichtigen. Vor allem das Moment der „Schande“. Das hat vor über 30 Jahren *Rieger* schon hervorgehoben; es kann dort von dem, der sich dafür interessiert, nachgelesen werden. Es ist eine „Schande“, entmannt zu sein, keine Hoden zu haben; man wird für minderwertig angesehen, bespöttelt usw. Auch im Buch von *Lange* hallt das verschiedentlich wider („Karlchen ohne“).

Diese „Schande“ spielt meines Erachtens die Hauptrolle, wenn man von „Angst“ vor der Entmannung, von „Androhung“ der Entmannung spricht. Gegen dieses Vorurteil ist nicht leicht anzukämpfen, aber der Kampf muß geführt werden im Interesse unserer Triebkranken, für die die Entmannung die einzige (wenigstens unter den gegebenen Umständen einzige) Möglichkeit zur Heilung, zur sozialen Wieder eingliederung bzw. zur Vermeidung des völligen sozialen Verfalls ist.

Dieses Moment der Schande (im Verein mit Spott und Witzelei) ist es auch, im Zusammenhang mit den sonstigen irrgen Vorstellungen von den angeblichen verheerenden Folgen der Entmannung („lebender Leichnam“; „Verlust des Markes“; „kommt gleich hinter der Hinrichtung“ usw.) u. a. ist es, was diese Maßnahme in manchen Köpfen zu einem wahren Popanz hat werden lassen. Gewiß, wenn wir gegen diese falschen Vorstellungen kämpfen und die richtige Auffassung an ihre Stelle setzen, dann vermindern wir damit auch in gewisser Beziehung die „Angst“ vor der Entmannung und nehmen dieser Maßnahme damit einen Teil der generalpräventiven Kraft. Aber ich glaube, das können und müssen wir ruhig hinnehmen; bei Abwägung aller Umstände ist die generalpräventive Wirkung der Entmannung meines Erachtens doch überhaupt nicht so groß; und wenn wir den „Schwarzen Mann“ in den Erziehungsmethoden der Kinderstube bekämpfen, müssen wir im vorliegenden Falle gleichsinnig handeln.

Die Überschätzung der Sexualität überhaupt (der Verlust des „Höchsten“; „Entmannung gleich hinter der Hinrichtung“) tut ein übriges hinzu. Je sauberer die allgemeine ethische Haltung des Volkes, um so natürlicher wird auch die Sexualität eingeschätzt, sie wird dann in einem alles beherrschenden Zentrum an den richtigen Platz gestellt. Wir haben so was bei der Psychoanalyse schon einmal erlebt; auch hier müssen wir es im Interesse des Volkes noch einmal durchkämpfen.

Es bleibt der Zwang, unter den der zu Entmannende gesetzt wird, der „Angriff auf die Persönlichkeit“; darüber ist heute nicht mehr zu reden, wenn die Allgemeinheit es verlangt, und wenn es sich gleichzeitig auch noch zum Nutzen des einzelnen auswirken soll und in den meisten Fällen auch auswirkt.

Es bleibt endlich die Operationsangst überhaupt; gewiß, es gibt Menschen, und wir alle kennen sie, mit einer geradezu krankhaften, kindischen Operationsangst, die lieber alles andere auf sich nehmen, als sich auch nur die kleinste Operation machen zu lassen. Die Erwähnung dieses Momentes zeigt aber auch schon, daß es nur eine sehr begrenzte Wirkung entfalten kann und wird.

Wir sehen schon aus dieser kurzen Betrachtung, wie all die mit großem Nachdruck immer wieder vorgebrachten Momente bei näherer Prüfung viel von ihrem Gehalt verlieren.

Es wäre natürlich falsch, behaupten zu wollen, daß der Kastration und ihrer Androhung keinerlei abschreckende Wirkung zukomme. Aber wir werden lernen müssen und werden es in jedem einzelnen Falle genau zu prüfen haben, wie es damit steht, und wir werden uns von dem beliebten *Schlagwort* der Androhung nicht ohne weiteres gefangennehmen lassen. Die Größe der abschreckenden Wirkung wird verschieden sein je nach Temperament und Konstitution des betreffenden Rechtsbrechers. Je nach der geistigen Differenzierung wird die Abschreckungswirkung größer oder kleiner sein; bei primitiven Menschen kleiner als bei differenzierten; umgekehrt wird aber die *unbegündete Angst* bei primitiven, undifferenzierten und wenig intelligenten Menschen wieder größer sein als bei anderen. Wir sehen, wie kompliziert die Dinge sind. Aber gerade diese unbegründete Angst, die auf irrgigen Vorstellungen beruht, wollen wir ja möglichst beseitigen, auch wenn wir damit einen Teil der abschreckenden Wirkung ausschalten.

Bei Menschen mit lebhaftem Temperament ist die abschreckende Wirkung der Androhung wohl auch höher anzusetzen als bei stillen, ruhigen, einsamen Menschen.

Ich muß bei dieser Gelegenheit noch kurz eingehen auf den Aufsatz von *Müller-Hess* und *Wiethold*, der kürzlich in der Münchener Medizinischen Wochenschrift erschienen ist, und in dem sie auch über die Kastration schreiben. Ich kann mich mit dem dort Gesagten keineswegs in allen Punkten einverstanden erklären. Es werden in dem Abschnitt über die Entmannung eine ganze Reihe Behauptungen aufgestellt, die zwar theoretisch gut unterbaut und an sich plausibel sind, deren Beweiskraft aber erst noch erprobt werden muß, erprobt werden muß auch dann noch, wenn sie bisher durch kleinere Zahlen (umfangreiche gesicherte Erfahrungen gibt es ja noch nirgends) bewiesen zu werden scheinen.

Gewiß, wir müssen versuchen zu differenzieren, um nicht Leute zu entmannen, bei denen es doch keinen Zweck hat, oder bei denen es (was allerdings praktisch kaum vorkommen wird) in krimineller Hinsicht sogar schadet; ich betone in krimineller Hinsicht, weil die übrigen Nebenwirkungen (die übrigens in ihrem soziologischen und kriminalpolitischen Gewicht fast immer übertrieben werden! Der Ausdruck „schwerwiegende Folgen“ in dem *Langeschen* Buch ist im Sinne der allgemeinen biologischen Bewertung zu verstehen, darf aber nicht ohne weiteres auf unsere sozialen und juristischen Verhältnisse übertragen werden) vom Gesetzgeber im großen gewollt sind und hingenommen werden. Was übrigens die Erfolgssäussichten angeht, so hat das Reichsgericht am 5. VI. 1934 entschieden, daß die Möglichkeit eines Mißerfolges der Kastration grundsätzlich unbeachtet zu bleiben hat, zumal andernfalls dem Gesetz seine Wirkung genommen werde; aller-

dings sei von Entmannung abzusehen, wenn im Einzelfall der Sachverständige überzeugend dartue, daß die Entmannung sicher nicht den erstrebten Erfolg haben würde. Diese Entscheidung (eine weitere jüngere Entscheidung siehe bei den Literaturangaben) ist, wenigstens bei dem augenblicklichen Stande der Wissenschaft, sehr erfrischend und begrüßenswert, sie zeigt auch, daß man nicht überängstlich sein soll bei der forensischen Behandlung der Kastrationsfrage. (Überhaupt sind schon die rein formalen Bestimmungen für die Entmannung weniger streng als die für die Sicherungsverwahrung!) Die angezogene Entscheidung ist auch insofern zu begrüßen, als wir ja bezüglich der Auswirkungen und Erfolge der Entmannung nach den verschiedensten Seiten hin erst noch viel Erfahrungen sammeln müssen, und diese Erfahrungen können wir nur sammeln, wenn die Gesamtzahl der Fälle nicht allzu klein bleibt.

Es ist mir, als ich auf diesen letzten Gesichtspunkt einmal hinwies, von dem betreffenden Anwalt der affektbetonte Einwurf gemacht worden, auch die Verbrecher seien noch lange keine Versuchskaninchen. Ich glaube, wir Ärzte, die wir unseren Beruf (auch als Gerichts- und Strafanstaltsärzte) ernst nehmen, sind über einen solchen Vorwurf erhaben, aber daß dieser Einwurf überhaupt gemacht werden konnte, beleuchtet kraß die Mentalität weiter Kreise; ich habe denn auch in meiner Antwort an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig gelassen. Unsere Kranken, auch unsere kranken Verbrecher, sind keine Versuchskaninchen, nein, aber wir lernen auch an ihnen, wie wir auch an unseren sonstigen Kranken in jedem einzelnen Falle lernen, besonders wenn die angewandten Methoden und Mittel noch nicht nach allen letzten Auswirkungen hin erprobt und bekannt sind; und das ist doch sehr häufig der Fall, aber kein Mensch denkt im Ernst daran, zu behaupten, daß wir bei solcher Allgemeineinstellung unsere Kranken zu Versuchskaninchen herabwürdigen.

Der obengenannte Aufsatz von *Müller-Hess* und *Wiethold* ist meines Erachtens geeignet, die Gutachter zu schrecken, allzu zurückhaltend und überängstlich zu machen. Das ist aber bei dem heutigen Stande der Dinge keineswegs gerechtfertigt. Sehr vieles harrt noch der Klärung, auch vieles von dem, was uns jetzt schon an sich plausibel erscheint. In dem Aufsatz heißt es u. a. auch, daß wir bei triebschwachen Sexualverbrechern nicht kastrieren sollen; es sind das meist stille, ruhige, etwas gepreßte Menschen, fast schüchtern, mit sexuellen Minderwertigkeitsgefühlen behaftet, die bei unausgereifter Sexualität einen starken Erlebnis- und Reizhunger haben, häufig auch ein starkes Innenleben mit großer Einbildungskraft und lebhafter Phantasietätigkeit. Ich greife nur diese Gruppe heraus, um darzutun, daß diese theoretische Grundlegung an sich wohl zunächst besticht, aber sie ist damit noch keineswegs erwiesen; woher wissen wir das, daß bei diesen und anderen Menschen die Entmannung nicht hilft? Auf die Erprobung kommt es an, hier und auch in anderen Punkten. Denn gerade auch diese Menschen können meines Erachtens von der Kastration den gewünschten und er-

hofften Nutzen haben, wenn die innere Sekretion der Keimdrüsen wegfällt und damit der Trieb und die innere Spannung noch mehr herabgesetzt wird.

Es ist in dem obenerwähnten Aufsatz der psychische Anteil der Kastration nicht genügend berücksichtigt worden, und der ist, wie ich immer wieder hervorhebe, sehr wichtig und sehr groß. Man muß sich nämlich auf den Standpunkt stellen, wenn man solche Menschen, die unter ihrem Trieb, unter ihrem Erlebnis- und Reizhunger und sexuellen Minderwertigkeitsgefühlen leiden, dadurch Unannehmlichkeiten haben, ins Gefängnis kommen, wenn man diese Verbrecher entmannet, dann gibt man ihnen doch gewissermaßen auch ein Recht dazu,triebschwach oder gar asexuell zu sein. Wir beseitigen damit unter Umständen die sexuellen Minderwertigkeitsgefühle, den Erlebnis- und Reizhunger. Vorher, bei ihrer inneren Disharmonie zwischen Trieb und Vermögen litten sie darunter und mußten doch (übertrieben gesprochen) irgendwie ihre Männlichkeit zeigen. Wenn sie nun entmannet sind, haben sie gewissermaßen ein Recht darauf, asexuell zu fühlen und zu leben. Diese Leute wollen ja vielfach nur Ruhe haben, sonst nichts.

Man wende hier nicht ein, wir machten bei dieser Einstellung eine Scheinoperation ähnlich wie bei Hysterikern, wo wir eine solche ja (mit vollem Recht) ablehnen. Ich glaube, die Dinge liegen doch noch etwas komplizierter, und ich bin der Ansicht, daß wir unter den herausgeschälten Gesichtspunkten nach sorgfältiger Prüfung ruhig im Einzelfall die Kastration empfehlen dürfen und sollen. Wenn wir auf diese Weise erst mal genügend Erfahrung gesammelt haben, läßt sich weiter darüber reden. Wir müssen immer wieder darauf hinweisen, daß wir letzten Endes auch dem zu Entmannenden helfen wollen, daß wir ihm (in gewisser Hinsicht) eine Wohltat erweisen, die wir andern Kategorien von Verbrechern nicht in analoger Weise geben können.

Ein Teil unserer Sittlichkeitsverbrecher empfindet das auch und wünscht darum die Entmannung; ich verfüge über eine ganze Reihe derartiger Fälle; sie suchen sich vorher beim Arzt nur Belehrung und Rat wegen der Nebenwirkungen, über die man ihnen allerlei erzählt, und mit denen man sie zum Teil zu schrecken versucht habe. Auch ein pervers Sexueller, der noch nicht kriminell geworden war, ist, wie ich in einem früheren Aufsatz schon erwähnt habe, bei mir gewesen, um sich Rat zu holen; denn er wollte sich kastrieren lassen, weil für ihn die Schwierigkeiten auf die Dauer zu groß würden; er fürchtete, gelegentlich doch kriminell zu werden; ich mußte ihm leider sagen, daß für ihn noch keine Möglichkeit zur Entmannung bestände, da er noch nicht (!) kriminell geworden war.

Daneben gibt es Fälle, die an sich zur Kastration bereit sind; sie lassen sich aber durch die Erzählungen und Märchen von den angeblich

verheerenden Folgen schrecken. Sie erklären sich zunächst einverstanden, dann werden sie schwankend, wissen nicht recht, was sie tun sollen, und vor Gericht bitten sie dann mit leiser, unsicherer Stimme, man möge sie noch mal vor der Entmannung bewahren. Welchen inneren Wert eine solche Bitte hat, kann sich jeder Kundige denken. Trotzdem habe ich es erlebt, daß auf eine solche Bitte hin ein Gericht die Entmannung nicht beschlossen hat, sondern sich mit der „Androhung“ und einer guten Mahnung begnügte; ich hatte mich ärztlich für die Entmannung ausgesprochen. Es war erschütternd für mich, als dieser selbe Mann (es war einer von den stillen Typen, die oben angezogen sind) sich am selben Nachmittag zu mir meldete und mir unter vielem Zögern die Bitte vortrug: wenn er nun draußen sehe, daß er mit seinem Trieb doch nicht fertig werde, so möge ihm der Arzt doch helfen, dann noch die Entmannung durchführen zu lassen. Deutlich sprach aus ihm die Sorge, er könne rückfällig werden. Selten hat mich etwas so gepackt in meiner mehrjährigen Strafanstalts- und Gutachtertätigkeit wie dieses Erlebnis. Ich konnte dem Manne nichts dazu sagen, weil die etwaige Erfüllung seiner Bitte ja nicht möglich ist. Es bleibt abzuwarten, wie sich der Fall weiter entwickelt. In einem ähnlich gelagerten Fall habe ich daraufhin wieder die Entmannung empfohlen; die gerichtliche Erledigung steht noch aus.

Die Abschreckungswirkung der Kastrationsandrohung ist gegeben hauptsächlich in Fällen, wo die Perversion keine eindeutige Richtung zeigt, und nebenbei genügend starke heterosexuelle Züge vorhanden sind.

Ein Fall von mir (ein etwas primitiver Exhibitionist, erblich belastet: der Vater entblößte sich zu Hause, wenn er betrunken war) hält sich schon seit über Jahresfrist (soweit man das beurteilen kann) unter dem Schutze der Ehe draußen; er bekam ein paar Monate seiner letzten Strafe auf meine Empfehlung hin auf Bewährung; dazu übernahm ich die Pflegschaft über ihn gemäß § 1910 BGB., besonders zur sicheren Durchführung einer nervenärztlichen Behandlung. Bei ihm spielt ganz offenbar (wie mir auch der behandelnde Kollege mitteilte) auch die Angst vor der Kastration eine starke Rolle. Zudem findet er weitgehende Entspannung bei seiner zielbewußten und klugen Frau. So günstig liegen aber die Fälle nicht immer.

Daß die Heirat der Sexuellperversen meist nichts nützt, sondern durch Konfliktschaffung noch mehr schadet, sei hier nur nochmals anhangsweise vermerkt. Auch auf die eugenischen Bedenken einer solchen Regelung kann hier nicht näher eingegangen werden.

Der Zweck meiner Zeilen war der, an einem einzelnen Punkt auf die Schwierigkeiten und die innere Problematik der Entmannungsfrage hinzuweisen. Es gilt eine möglichst eingehende Erforschung jedes einzelnen Falles nach allen Seiten hin. Bei der ärztlichen Empfehlung der

Entmannung soll man nicht überängstlich sein, obwohl oder gerade da noch so viele einzelne Punkte der Klärung harren. Feste Richtlinien können nicht gegeben werden, sondern nur ungefähre Anhaltspunkte, die einen aber keineswegs bei der Begutachtung beengen sollen. Die Aussicht, entmannt zu werden, oder gar die unmittelbare „Androhung“ der Entmannung hat keineswegs eine große generalpräventive Kraft, sondern man muß auch da in jedem einzelnen Fall sorgfältig prüfen, ob die „Androhung“ der Entmannung wirklich von Nutzen sein kann oder ob sie nur eine leere inhaltlose Phrase ist, die den ganzen Umständen und der Konstitution des Sittlichkeitsverbrechers entsprechend ihre Wirkung notwendigerweise verfehlen muß.

---

### Literaturverzeichnis.

*Goll*, Mitt. kriminalbiol. Ges. Graz 4 (1933). — *Kapp*, Gedanken über Fragen, die mit der Entmannung von Sittlichkeitsverbrechern zusammenhängen. — *Lange*, Die Folgen der Entmannung Erwachsener. An Hand der Kriegserfahrungen dargestellt. Leipzig 1934. — *Müller-Hess u. Wiethold*, Münch. med. Wschr. 1934, Nr 44/45. f) Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher (in Nr 45). — *Rieger*, Die Kastration in rechtlicher, sozialer und vitaler Hinsicht. Jena 1900. — *Wolf*, Die Kastration bei sexuellen Perversionen und Sittlichkeitsverbrechen des Mannes. Basel 1934.

#### *Entmannung und Erfolgsaussicht:*

Reichsgerichtsentscheidung vom 5. VI. 1934; ref. Ärztl. Sachverst.Ztg 40, Nr 22, 312 (1934).

Ferner: Reichsgerichtsentscheidung I D 816/1934 vom 12. X. 1934 (in Akten Köln 2 J 25/34 „Sich“), meines Wissens noch nicht veröffentlicht; es heißt dort u. a.:

Die öffentliche Sicherheit kann die Entmannung nur dann erfordern, wenn nach menschlichem Ermessen von dieser Maßregel der Erfolg zu erwarten ist, daß künftig Sittlichkeitsverbrechen oder -vergehen des Verurteilten hintan gehalten werden (RGST. 68, 166 u. 231). Es bedarf zwar nicht der Feststellung, daß die Entmannung mit Sicherheit diesem gewünschten Erfolg haben werde; denn eine solche Voraussage wird sich regelmäßig nicht mit Sicherheit treffen lassen (RGST. 68, 169). In jedem Falle aber muß das Gericht mit Unterstützung des Sachverständigen die Erfolgsaussichten sorgfältig prüfen und von der Anordnung der Entmannung in den Fällen Abstand nehmen, in denen mit Sicherheit oder großer Wahrscheinlichkeit kein Erfolg in bezug auf Verhinderung künftiger Straftaten zu erwarten ist. Die Begründung des angefochtenen Urteils ergibt nicht, daß das Landgericht diese Prüfung vorgenommen habe. Die Sache bedarf daher einer neuen Verhandlung.

---